

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.06.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Landesvolksvertretung von Hessen zuzuleiten.

Begründung

Die Petition möchte erreichen, dass analog zum Energieausweis im Falle des Verkaufs und der Vermietung einer Immobilie ein sogenannter Schallschutzausweis verpflichtend eingeführt wird.

Die Eingabe wird dahingehend begründet, dass ein Schallschutzausweis für Gebäude zu mehr Transparenz im Immobilienbereich führen würde. Für die meisten Interessenten sei es im Rahmen einer Immobilienbesichtigung fast unmöglich festzustellen, welche Schallschutzqualität ein Gebäude aufweise und ob vorgeschriebene Schallschutzwerte eingehalten würden. Die verpflichtende Einführung eines Schallschutzausweises könne zudem dazu beitragen, die nach Einzug in eine neue Immobilie zwischen Vermieter/Mieter, Verkäufern/Käufern sowie mit Nachbarn geführten Streitigkeiten zu reduzieren. Die Einführung eines Schallschutzausweises mit einer entsprechenden Klassifizierung würde zu höherer Transparenz für sämtliche Vertragsparteien beitragen und die Gerichte möglicherweise entlasten.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung 98 Unterstützer fand und auf der Internetseite des Petitionsausschusses 57 Diskussionsbeiträge bewirkt hat.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich auf Grundlage der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte nunmehr wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich das öffentliche Baurecht in das Bauordnungs- und Bauplanungsrecht untergliedert. Bei dem Bauplanungsrecht handelt es sich um Bundesrecht. Das Bauordnungsrecht, welches die technische und die gestalterische Seite eines Bauvorhabens regelt, unterliegt hingegen der Länderzuständigkeit. Der Petitionsausschuss stellt weiterhin fest, dass die öffentlich-rechtlichen Mindestanforderungen an den Schallschutz in den Landesbauordnungen festzulegen sind und die Frage der Einführung eines Schallschutzausweises somit eine Frage des Bauordnungsrechtes der Länder darstellt. Hintergrund ist, dass von den baulichen Anlagen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die menschliche Gesundheit ausgehen sollen. Es geht im Bauordnungsrecht somit um die Abwehr von Gefahren vor Ort sowie darum, dass die Nachbarn nicht unzumutbar in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Dementsprechend müsste die Fragen nach einer Regelung über die Einführung eines Schallschutzausweises in den Bauordnungen von Seiten der einzelnen Bundesländer beantwortet werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bitte nach Einführung eines Schallschutzausweises in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt, denen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Bauordnungsrecht zusteht, vermag der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages aus verfassungsrechtlichen Gründen keine dem Anliegen entsprechende Regelung auf Bundesebene in Aussicht zu stellen. Gleichwohl erachtet der Petitionsausschuss das Anliegen als überlegenswert und empfiehlt daher, die Petition der Landesvolksvertretung von Hessen zuzuleiten.